

## Vergütungsvereinbarung

zwischen der

**Anwaltssozietät Tschöpe/Schipp/Clemenz,  
Münsterstraße 21, 33330 Gütersloh**

**- Sozietät -**

und

**- Mandant -**

Der Sozietät ist in der Rechtsangelegenheit

??

Vollmacht erteilt worden. Auf deren Inhalt wird hiermit Bezug genommen.

### **I. Honorar**

#### **1. Außergerichtliche Beratung und Gutachten**

Für die außergerichtliche Beratung oder die Erstellung eines Gutachtens in der oben genannten Rechtsangelegenheit erhält die Sozietät für jede Tätigkeitsstunde einen Vergütungsbetrag in Höhe von 350,00 € (in Worten: dreihundertfünfzig Euro) zzgl. der jeweiligen Mehrwertsteuer. Eine Begrenzung für Verbraucher auf 250,00 € und eine Begrenzung für eine Erstberatung für Verbraucher auf 190,00 € wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Eine Anrechnung der vorstehend vereinbarten Vergütung auf sonstige mit der Beratung zusammenhängende Gebühren wird entgegen § 34 Abs. 2 RVG ausgeschlossen.

#### **2. Außergerichtliche und gerichtliche Vertretung**

Für das Betreiben des Geschäfts, also die außergerichtliche und gerichtliche Vertretung, einschließlich des Erstellens von Entwürfen, sind die gegenstandswertbezogenen berechneten gesetzlichen Gebühren nach dem RVG maßgebend. Die Berechnung des Gegenstandswertes richtet sich nach dem Gesetz. Für den Gegenstandswert ist eine etwaige Abfindung oder ähnliche Leistung zusätzlich in voller Höhe zu berücksichtigen, soweit sie Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit war.

Mindestens jedoch erhält die Sozietät für jede Tätigkeitsstunde einen Vergü-

tungsbetrag in Höhe von 350,00 € zzgl. der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer.

## **II. Auslagen**

Im Rahmen eines pflichtgemäßen Ermessens hat die Sozietät bei der Wahrnehmung von Terminen die Wahl, ob sie ein Kraftfahrzeug, den Zug, das Flugzeug oder ein anderes Verkehrsmittel benutzt. Bei der Benutzung eines Kraftfahrzeuges werden 0,50 € je gefahrener Kilometer, bei der Benutzung des Zuges eine Bahnfahrt der I. Klasse und bei der Benutzung eines Flugzeugs die Businessklasse abgerechnet.

Die Herstellung von Ablichtungen (auch im gerichtlichen Verfahren) wird mit 0,50 € pro Seite für die ersten 50 Kopien und mit 0,25 € für jede weitere Kopie berechnet.

Im Übrigen gilt für sonstige Auslagen und Nebenkosten das RVG.

## **III. Abweichung von gesetzlichen Regelungen und Erstattungsumfang**

Dem Mandanten ist bekannt, dass diese Vergütungsvereinbarung von der gesetzlichen Regelung abweicht und dass auch im Falle des Obsiegens die Anwaltskosten vom Gegner nur im Rahmen der gesetzlichen Gebühren erstattet werden.

Die Sozietät macht darauf aufmerksam, dass in **Arbeitsgerichtsverfahren** des ersten Rechtszuges kein Anspruch der obsiegenden Partei auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auch nicht auf Erstattung der Kosten für die Hinzuziehung eines Prozessbevollmächtigten besteht. Der Mandant muss daher auch im Falle des Obsiegens diese Kosten selbst tragen. Das Gleiche gilt in diesem Fall für die Kosten, die durch vorbereitende Tätigkeiten der Sozietät entstanden sind, und zwar auch dann, wenn es nicht zu einem Rechtsstreit vor dem Arbeitsgericht kommt.

## **IV. Tätigkeitsnachweis**

Die Sozietät wird ihren Tätigkeitsumfang in angemessener Weise vermerken. Der so erstellte Nachweis ist auf Verlangen mitzuteilen. Dabei wird die Richtigkeit dieses Nachweises jeweils anwaltlich versichert.

## **V. Aushändigung eines Exemplars**

Der Mandant bestätigt, dass er ein von der Sozietät unterzeichnetes Exemplar dieser Vergütungsvereinbarung erhalten hat.

Gütersloh, den \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

---

Sozietät Tschöpe/Schipp/Clemenz

---

Mandant